Sozialgericht Frankfurt am Main
Az.: S 31 R 541/15

- AUSFERTIGUNG -

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Kläger,

Prozessbevollm. [redacted]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

[redacted]

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main ohne mündliche Verhandlung am 25. Oktober 2016 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Sonntag, für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 23.03.2015 und der Widerspruchsbescheid vom 08.06.2015 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers und des Beigeladenen zu tragen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Der Kläger ist auf Grund eines Arbeitsvertrages vom 03.11.2014 ab 01.11.2014 bei der Beigeladenen als Vollzeitbeschäftigter befristet bis zum 31.10.2016 eingestellt. Bis zum 30.04.2015 war der Kläger Mitglied des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen und ab 25.03.2015 ist er eingetragen in der Architektenliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und Pflichtmitglied des zugehörigen Versorgungswerkes.

Am 22.11.2014 beantragte der Kläger die Befreiung von der Pflichtversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen. Er übersandte auf Anforderung eine Stellen- und Funktionsbeschreibung seiner Tätigkeit, ausgestellt von der Beigeladenen. Dort wurde ausgeführt, dass das Verhältnis des Projektkoordinators in der Abteilung [redacted] dem typischen Arbeitsfeld eines Architekten entspreche. Der Kläger sei für Bundesbaumaßnahmen im Bereich Hochbau zuständig, hierbei seien im Wesentlichen alle Leistungsphasen der HOAL zu erbringen. Des Weiteren gehörten zum Aufgabenfeld auch Berufsaufgaben gemäß § 1 Abs. 5 und 6 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz. Dies beinhalte die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung. Die Berufsaufgaben würden ferner die Projekteentwicklung, die Projektsteuerung, die Objektüberwachung und die Objektbetreuung sowie die Erstattung von Fachgutachten wie auch die Mitwirkung bei der Orts-, Stadt- und Landplanung umfassen. Darüber hinaus war der Kläger auch für die Betreuung der Zuwendungsbauten des Bundes gemäß RBBau zuständig. Vorgelegt wurde ferner der Arbeitsvertrag vom [redacted] 2014 und das Stellenangebot Sachbearbeiter/-in als Projektkoordinator/-in.

Mit Bescheid vom 23.03.2015 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab. Es handele sich um keine berufsspezifische Tätigkeit als Architekt. Aus dem vorliegenden Stellenprofil sei ersichtlich, dass die Tätigkeit als Projektkoordinator nicht zwingend von einem Architekten ausgeübt werden müsse, sondern auch von einem Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor – Abschluss mit dem Schwerpunkt

Hochbau, Elektrotechnik oder Versorgungstechnik ausgeübt werden könne. Ein Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur sei insoweit nicht objektiv unabdingbare Zugangsvoraussetzung. Es sei nicht ausgeschlossen, dass es bei der Ausübung der Tätigkeit dahingehend Überschneidungen gebe und die Fachkenntnisse als Architekt mit verwertet werden könnten. Aus den vorliegenden Unterlagen sei davon auszugehen, dass die Tätigkeit des Klägers als Architekt sicherlich von Vorteil sei, dies reiche aber nicht aus, um seine Tätigkeit als berufsspezifisch anzusehen. Die Voraussetzung einer Erstreckung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI würden nicht vorliegen. Der Kläger sei als Projektkoordinator beim [redacted] berufsfremd und befristet beschäftigt. Es liege allerdings daneben keine aktuell gesonderte Befreiung für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für seinen Kammerberuf als Architekt vor.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der Kläger mit Widerspruch vom 07.04.2015. Er legte dar, Aufgabe des Amtes für Bundesbau sei die Begleitung sämtlicher Baumaßnahmen des Bundes als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben und dabei Sorge zu tragen, dass eine fachliche und wirtschaftlich einwandfreie Umsetzung erfolge. Die Bauaufgaben würden sowohl Hoch- wie auch Tiefbaumaßnahmen und auch versorgungstechnische Anlagen im Land Rheinland-Pfalz umfassen. Es gebe Architekten, die Hochbaumaßnahmen und Gebäudeplanung betreuen würden und Fachingenieure, die Tiefbaumaßnahmen und die versorgungstechnischen Anlagen betreuten. Die allgemeine Stellenausschreibung beziehe sich auf diese Vielschichtigkeit der Fachaufsicht. Ihm seien entsprechend seiner Ausbildung als Architekt und seiner Berufserfahrung Liegenschaften der [redacted] mit ca. 60 Hochbaumaßnahmen und Gebäudeplanung übertragen worden. Seine Aufgaben umfassten die erforderlichen baufachlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Nutzer und den Maßnahmeträger, insbesondere bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Belange, bautechnische und bauphysikalische Belange, spezielle Anforderungen an die Standortpräferenz, Sicherheitsanforderung, besondere Raumanforderungen oder Sonderbedarfe, qualitative Bedarfsanforderung, insbesondere auch im Hinblick auf eine lebenszyklusorientierte Kostenoptimierung mit der entsprechenden Variantenbetrachtung. Ferner gehöre zu seinen Aufgaben das Prüfen und Genehmigen der baufachlichen Unterlagen zur Vorlage und Billigung bei der obersten Instanz, das Prüfen und Genehmigen der baufachlichen Unterlagen nach Billigung bei der obersten Instanz als Grundlage für die Bauausführung, das Überwachen der

Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung mit Einhaltung der Kosten, Teilnahme an regelmäßigen Baubesprechungen, Prüfung von Ausschreibungen sowie von auftretenden Nachträgen und Baurechnungen sowie Honorarrechnungen nach HOAI, die Mitwirkung zur Erlangung der Übergabereife, Prüfung der Dokumentation, Überwachung der Restmängelabstellung, Mängelbeseitigung während der Gewährleistung. Des Weiteren hätte er mitzuwirken bei der Aufklärung von Sachverhalten aus Prüfungsmitteilungen/-Niederschriften des Bundesrechnungshofes bei den Baumaßnahmen des Bundes, der Betreuung der Zuwendungsbauten beginnend mit der Beratung des Antragstellers und die Prüfung zu den eingereichten Antragsunterlagen mit Erstellung der baufachlichen Stellungnahme für den Zuwendungsbescheid, die Mitwirkung an der Bindung der Planer nach dem VOF-Verfahren bis zur Prüfung der Schlussverwendungsnachweise. Aus Vorstehendem sei ersichtlich, dass es sich bei der ihm übertragenen Arbeit um ein umfängliches Arbeitsgebiet handele. Neben dem Inhalt der HOAI seien Prüfungs- und Beratungsleistungen zu erbringen, bei der nur ein Architekt alle vorgegebenen Teile leisten könne. Ein Fachingenieur sei dagegen nicht entsprechend ausgebildet, die notwendigen städtebaulichen, architektonischen, baufachlichen – baukonstruktiven und hochbaukostenspezifischen Teile zu erbringen. Er legte eine Stellung- und Funktionsbeschreibung vom 23.01.2015 bei. Im Ergebnis wird ausgeführt, dass der Kläger die vorstehenden Aufgaben und typische dem Kammerberuf Architekt berufsspezifischen Aufgabenfelder in seinem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen hat.

Am 08.06.2015 erginge zurückweisender Widerspruchsbescheid. Es wurde ausgeführt, alleinige Anknüpfungspunkte der Befreiung sei die konkrete Beschäftigung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Unter Zugrundelegung der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei entscheidend, ob der Kläger wegen seiner Beschäftigung als Projektkoordinator beim [redacted] in Mainz Pflichtmitglied in der Architektenkammer Thüringen und dem Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen sei. Der Kläger sei weder in einem typischen Berufsfeld für Architekten noch berufsspezifisch als Architekt tätig. Zwar habe der Arbeitgeber in der Stellen- und Funktionsbeschreibung bestätigt, dass er in dem Unternehmen Aufgaben übernehme, die einigen Leistungsphasen der HOAI entsprechen würden. Die hier strittige Tätigkeit entspreche nach der Gesamtschau der ihm übertragenen Aufgaben jedoch nicht dem berufsspezifischen Bild eines Architekten, weil die Tätigkeit als Projektkoordinator weder die Ausbildung zum Architekten erfordere noch würden die berufsspezifischen Tätigkeiten den deutlichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit als Projektkoordinator bilden. Hierfür spreche

auch das Vorliegen des Stellenprofils. Wenn und insoweit es sich ergebe, dass das Stellenprofil einer Tätigkeit anders ausgestaltet sei und nicht Aufgaben umfasse, die zum typischen Berufsbild des Architekten zählen würden, dann sei auch nicht von einer berufsspezifischen Tätigkeit, die zur Befreiung führe, auszugehen. Ausweislich des Stellenprofils sei die Ausübung der Tätigkeit als Projektkoordinator beim [redacted] in Mainz neben Personen mit einem abgeschlossenen architekturwissenschaftlichen Hochschulstudium auch Personen mit einem Dipl.-Ing. (FH) oder Bachelorabschluss zugänglich. Die Voraussetzung einer Erweiterung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI seien nicht gegeben. Der Widerspruchsbescheid wurde am 11.06.2015 zugestellt.

Am 13.07.2015 (Montag) hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben, mit der er weiter die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen begehrt. Er hat einen Wochenarbeitsbericht für den Zeitraum vom 28.07.2015 bis 14.08.2015 übersandt. Des Weiteren hat er diverse Schreiben der Architektenkammer Thüringen und Rheinland-Pfalz vorgelegt und darauf hingewiesen, dass für viele Tätigkeiten, die er verrichte, seine Architektenzulassung unabdingbare Voraussetzung sei. Ein Diplom-Ingenieur mit dem Schwerpunkt Hochbau, Versorgungstechnik oder Elektrotechnik dürfe einige seiner Aufgaben gar nicht ausführen. Er werde von seinem Arbeitgeber fachspezifisch eingesetzt.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

> den Bescheid der Beklagten vom 23.03.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie hat dargelegt, sie bleibe bei ihrer Einschätzung, dass die Tätigkeit des Klägers für den Beigeladenen keine berufsspezifische Tätigkeit als Architekt darstelle. Erneut hat sie zur Begründung auf das Stellenprofil verwiesen. Bei dem Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI handele es sich um eine Ausnahmevorschrift vom Grundsatz der

Versicherungspflicht von Beschäftigten, der Tätigkeitsbezug werde daher wesentlich enger ausgelegt. Gegen die Ausübung einer architektonischen Beschäftigung spreche bereits, dass der Kläger laut Stellenbeschreibung nicht als Architekt sondern als Projektkoordinator tätig sei. Allein der Umstand, dass der Arbeitgeber bevorzugt einen Architekten eingestellt habe, könne nicht zur Bejahung einer berufsspezifischen Tätigkeit führen.

Das mit Beschluss vom 09.02.2016 beigeladene [redacted] hat keinen eigenen Antrag gestellt. Es hat dargelegt, die vorliegende Stellenausschreibung könne für die Beurteilung des Falls keine Bedeutung haben. Die allgemeine Stellenbeschreibung habe darauf abgezielt, einen möglichst breiten Kreis von Bewerbern anzusprechen. Es seien auf Grund der anfallenden vielschichtigen Aufgaben des [redacted] je nach Bewerberauswahl unterschiedliche Einsatzgebiete möglich gewesen. Grundsätzlich gelte, dass die Art der übertragenen Tätigkeiten der Mitarbeiter ihrer jeweiligen beruflichen Qualifikation folge. Im Übrigen sei nicht die Stellenausschreibung sondern die konkret übertragene und tatsächlich ausgeübte Tätigkeit entscheidend. Der Kläger nehme zwar nicht die typischen Aufgaben eines in einem Architektenbüro tätigen Architekten wahr, allerdings würden neben den nur direkt auf Planung bezogenen Leistungen auch Bauherrenaufgaben zu den klassischen Berufsaufgaben gehören. Der Kläger nehme Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben für den Auftraggeber Bund wahr. Die Steuerungsaufgaben würden § 1 Abs. 6 Architektengesetz Rheinland-Pfalz entsprechen. Im Rahmen seiner Tätigkeit müsse der Kläger die Vorgaben der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes einhalten. Bei Baumaßnahmen des Bundes seien nach der RBBau neben der Vorbildfunktion und der Gesamtwirtschaftlichkeit der Bauprojekte folgende Qualitätsziele sicherzustellen:

- städtebauliche und architektonische Entwurfsqualität,
- Nutzungs- und Gebrauchsqualität,
- bau- und gebäudetechnische Qualität,
- ökologische und energetische Qualität unter Beachtung der Lebenszykluskosten,
- Einhaltung von vorgegebenen Qualitätsterminen und Kostenzielen.

Dem Kläger seien mittlerweile die projektbezogenen Aufgaben der fachaufsichtführenden Ebene nach dem RBBau durch seinen Vorgesetzten für aktuell laufend ca. 72 kleine und 27 große Neuerungs- und Erweiterungsbauten im Hochbau übertragen. Seine Tätigkeiten

würden die Überwachung der Einhaltung der baurechtlichen und baufachlichen Belange umfassen, die für die Vorbereitung, die Planung, die Vergabe, die Ausführung und den Abschluss von Baumaßnahmen entsprechend der Vorgabe der RBBau erforderlich seien über alle Leistungsphasen der HOAI hinweg. Hinzu komme die Betreuung der ihm übertragenen notwendigen vorinfrastrukturellen Leistungen, die Leistungen bis zur ES-Bau-Qualifizierung darstellten und im Wesentlichen als baufachliche Gutachten zum Städtebau, zu Variantenuntersuchungen, aus Kostenschätzungen selbst, aus Machbarkeitsstudien oder aus baufachlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bestehen würden. Diese Leistungen würden § 1 Abs. 6 Architektengesetz Rheinland-Pfalz entsprechen. Zusätzlich sei der Kläger im Rahmen des Zuwendungsbaus gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO nach RZBau tätig bei der Entwicklung [redacted] – Chancen für den Freiraum, der Neugestaltung des [redacted] im Welterbe Oberes Mittelrheintal, im [redacted] in Mainz – Erweiterungsbaumaßnahme des [redacted] der Sanierung der [redacted] und der Mehrzweckhalle [redacted] – Sanierung und Wiederinbetriebnahme. Die Arbeitsaufgaben des Klägers würden hierbei die Wahrnehmung der Leistungen der Fachaufsichtsführenden Ebene gemäß der RZBau umfassen. Dies seien die Festlegung der Bedarfskostenobergrenze, die Prüfung und Einhaltung der Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen und der HOAI, die Beratung zu den notwendigen baufachlichen und architektonisch-städtebaulichen Antrags- und Bauunterlagen, die baufachliche und architektonische Prüfung der Antragsunterlagen als Grundlage für die Erteilung des Zuwendungsbescheides sowie die finale Prüfung für den Verwendungsnachweis zum Abschluss der Zuwendungsbaumaßnahme.

Die erkennende Kammer hat noch eine Stellungnahme der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 03.05.2016 eingeholt. In dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, dass aus den vorgelegten Unterlagen und der Wochenarbeitsübersicht sich eine eindeutige berufsspezifische Tätigkeit eines Hochbauarchitekten ergebe. Die Qualifizierung seiner Tätigkeit als berufsfremd von der Beklagten sei vor diesem Hintergrund geradezu absurd. Auch die Wochenarbeitsübersicht spiegele fast ausschließlich reine Architektentätigkeiten sowohl im Sinne von § 1 Architektengesetz als auch im Sinne der HOAI wieder. Die vom Kläger geschilderten Tätigkeiten würden in der heutigen Arbeitswelt geradezu typicherweise von bauvorlageberechtigten Architekten erbracht, weil nur diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen würden.

Die Verwaltungsakte wurde dem Verfahren beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachverhaltsaufklärung und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte, die Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte vorliegend durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil der Rechtsstreit keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und das Gericht den Sachverhalt als geklärt ansieht.

Die zulässige Klage ist begründet.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht befreit beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständige Versorgungseinrichtung) und zugleich Kraft Gesetzes Pflicht-Mitglied einer berufsständigen Kammer sind. Voraussetzung für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit des Klägers für die Beigeladene. Die Beklagte hat diese berufsspezifische Tätigkeit allein im Hinblick auf die Stellenausschreibung abgelehnt. Ihre Argumentation basiert einzig auf Angaben des Stellenprofils, dass die Ausübung der Tätigkeit als Projektkoordinator bei der Beigeladenen neben Personen mit einem abgeschlossenen architekturwissenschaftlichen Hochschulstudium auch Personen mit einem Dipl.-Ing. oder Bachelorabschluss mit Schwerpunkt Hochbau, Elektrotechnik oder Versorgungstechnik zugänglich gewesen sei. Zu keinem Zeitpunkt hat sie sich mit den tatsächlichen Aufgaben des Klägers, dargestellt in Funktionsbeschreibung der Beigeladenen vom 23.01.2015 und in dem Wochentätigkeitsbericht des Klägers auseinandergesetzt. Auch die ausführlichen Darstellungen der Beigeladenen zum tatsächlichen Inhalt der klägerischen Tätigkeit wurden von der Beklagten nicht verwertet.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Beigeladene dargelegt hat, dass die vorliegende Stellenausschreibung für die Beurteilung der Versicherungspflicht keine Bedeutung haben kann, die Stellenausschreibung habe darauf abgezielt, eine möglichst breiten Kreis von Bewerbern anzusprechen und für die vielschichtigen Aufgaben des Amtes für Bundesbau mit unterschiedlichen Einsatzgebieten einen möglichst breiten Kreis von Bewerbern anzusprechen und ihnen dann entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation die entsprechenden Tätigkeiten zu übertragen. Sowohl die Beigeladene als auch die Architektenkammer Rheinland-Pfalz haben mehr als überdeutlich dargelegt, dass die Tätigkeiten des Klägers voll dem Berufsbild eines Architekten gemäß § 1 Architektengesetz Rheinland-Pfalz entsprechen. So beinhalten die Tätigkeiten des Klägers bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Belange, bautechnische und bauphysikalische Fragen, Bedarfsanforderungen und baufachliche Beratungsleistungen. Zu Recht hat die Architektenkammer im Schreiben vom 03.05.2016 darauf hingewiesen, dass die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen, die Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen sowie bei der Nutzung von Bauwerken und baulichen Anlagen und die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange sich allesamt in § 1 Abs. 5 Architektengesetz Rheinland-Pfalz wiederspiegeln. Desgleich gilt für die Wochenarbeitsübersicht, die nahezu ausschließlich reine Architektentätigkeiten im Sinne von § 1 Architektengesetz als auch im Sinne der HOAI wiederspiegelt. Des Weiteren hat die Architektenkamme im zuvor genannten Schreiben ausgeführt, dass die vom Kläger geschilderten Tätigkeiten in der heutigen Arbeitswelt ganz typicherweise von bauvorlageberechtigten Architekten erbracht werden, weil nur diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen. Die erkennende Kammer macht sich die Ausführungen der Beigeladenen und der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zu eigen und verzichtet darauf, eine Subsumption der einzelnen Tätigkeiten unter das Berufsbild des Architekten nach den gesetzlichen Vorgaben zu wiederholen. Diese wurden so ausführlich von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Beigeladenen vorgenommen, dass es hierzu keiner weiteren Erläuterung bedarf. Das einzige Argument der Beklagten, das Stellenprofil ist schon wiederlegt durch die Aussage der Beigeladenen, dass durch die Stellenausschreibung für die vielen verschiedenen Tätigkeiten bei ihr viele verschieden Bewerber angesprochen werden sollten, die dann entsprechend ihrer Qualifikation berufsspezifisch eingesetzt werden sollten.

Da die Beklagte keine weiteren Argumente vorgetragen hat und sich aus der Tätigkeitsbeschreibung des Klägers eindeutig eine rein architektonische berufsspezifische Tätigkeit ergibt, war zu entscheiden wie erfolgt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung
siehe Seite 11-12

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim

Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt
(Fax-Nr. 06151 804-350)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Frankfurt am Main, Gutleutstraße 136, 60327 Frankfurt
(FAX-Nr. 069 1535-6888),

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads" lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Frankfurt am Main, Gutleutstraße 136, 60327 Frankfurt
(FAX-Nr. 069 1535-6888),

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

gez. Sonntag,
Richterin am Sozialgericht

ausgefertigt:

Zweifel, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT FRANKFURT AM MAIN